

MERKBLATT
für Bauherren

Artenschutz

bei Sanierung, Bau und Abbruch

Amt für Umwelt

Kulturfolger des Menschen

Zahlreiche Tierarten haben sich als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen und besiedeln Gebäude und andere Bauwerke sowie deren Umfeld.

Zu diesen Kulturfolgern gehören z. B.

- Fledermäuse, Hornissen, Wildbienen
- bestimmte Vogelarten, wie:
Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Turmfalke, Mauersegler, Schwalben.

Erfahrungsgemäß bevorzugen vor allem...

- ... Fledermäuse -> Kellerräume, Dachböden, Verschalungen
insbesondere sanierungsbedürftiger Gebäude
- ... andere gebäudebewohnende Arten -> Gesimse und Jalousiebereiche
insbesondere sanierungsbedürftiger Gebäude
- ... zahlreiche Bienenarten -> Lehmbauten

Achtung, Artenschwund!

In der Vergangenheit ist es durchs Einwirken des Menschen zu fortschreitendem Artenschwund gekommen.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber neben bestimmten Pflanzenarten auch Tierarten besonders geschützt und entsprechende Vorschriften zu deren Schutz erlassen.

So ist es untersagt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher Arten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

| § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG)

Besonders geschützt sind insbesondere:

- **alle europäischen Vogelarten**
wie Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Mauersegler, Schwalben,
alle Greif- und Eulenvögel
- **Fledermäuse**
- Wildbienen und **Hornissen**.

Vorsicht! Quartiere ganzjährig geschützt!

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten solcher Arten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, z. B. weil sich die Bewohner auf Nahrungssuche oder im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsuchen. Deshalb sind z. B. auch ganzjährig geschützt:

- Quartiere von Fledermäusen
- Nester von Schwalben und Mauerseglern

Geltungsbereich

Gültig und strikt zu beachten sind diese Vorschriften

- **im besiedelten wie unbesiedelten Bereich** sowie
- unabhängig von einer bau- oder denkmalschutzrechtlichen Gestattung
- **bei allen Bau- und Abrissvorhaben**

Was ist zu tun?

Sind geschützte Tierarten, deren Nester oder Lebensstätten festgestellt worden, müssen die Arbeiten unverzüglich unterbrochen werden!

Ausnahmen

Von den oben genannten Verboten kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen bzw. eine Befreiung erteilen.

Die erforderlichen Voraussetzungen prüft die Untere Naturschutzbehörde auf **Antrag**, bevor ein **kostenpflichtiger Bescheid** ergeht.

Ahndung

Werden bei Sanierungen, dem Um- und Ausbau sowie dem Abbruch von Bauwerken geschützte Tiere oder die genannten Lebensstätten wie oben aufgeführt beeinträchtigt, liegen Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor!

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet (§ 69 Absatz 2, 7 BNatSchG) oder sogar als Straftat verfolgt werden.

| vgl. §§ 71, 71a BNatSchG

| § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3

Bitte weitergeben!

Sollten sich hierzu Fragen ergeben, bitte kontaktieren Sie uns! Wir sind gern behilflich.

Ihre

Untere Naturschutzbehörde

Kontakt

Landratsamt Vogtlandkreis

| Amt für Umwelt | Sachgebiet Naturschutz

Bahnhofstraße 42-48

08523 Plauen

Tel. 03741 300 2130

Das vorliegende Merkblatt ist unbedingt auch auszuhändigen an:

- **das mit dem Vorhaben beauftragte Bauunternehmen**
- **Subunternehmen**
- **den verantwortlichen Bauleiter**

Informationen hierzu auch unter

www.naturschutz-vogtland.de/Arten-schuetzen/Artenschutz-Hinweise/Wildtiere-und-Fundtiere/-in-und-an-Gebaeuden

www.naturschutz-vogtland.de/Arten-schuetzen/Artenschutz-Hinweise/Wildtiere-und-Fundtiere/-/Hornisse-Co-